10/SN-37/ME XIX. GP - Stellungnahme zu Entwur Gresenntes O

GEMEIND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15 Telefon: 5121480

Telefax: 513375872

An das Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3 1017 Wien

Wien, am 22. Mai 1995

Betrifft GESETZE

Datum: 2 6. MAI 1995

Bezug: Z1.52.015/15-2/95

Betr.: Entwurf eines Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetzes

Sehr geehrte Herren!

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

wHR.Dr.Robert Hink

Der Präsident:

Franz Romeder

Beilage

A-1010 Wien · Johannesgasse 15 Telefon: 5121480

Telefax: 513375872

An das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Wien, am 22. Mai 1995 Gr

Stubenring 1 1010 Wien

Betr.: Entwurf eines Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetzes

Sehr geehrte Herren!

Zu dem Entwurf eines Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetzes erlaubt sich der Österreichische Gemeindebund folgende Stellungnahme abzugeben:

Einleitend möchten wir festhalten, daß der Entwurf inhaltlich und auch textlich in vielen Bereichen mit dem im Jänner 1995 begutachteten Ärzte-Arbeitszeitgesetzes übereinstimmt. Der Österreichische Gemeindebunde möchte daher seinen bereits zu diesem Gesetzesentwurf formulierten Einwand, daß kein Bedarf an einer bundesgesetzlichen Regelung in der vorliegenden Form besteht, wiederholen. Dies gilt unabhängig von den Intentionen auf dem Krankenanstaltensektor in einem besonderen Ausmaß zu sparen, denen auch durch diesen Gesetzesentwurf in einem ganz besonderen Ausmaß entgegengewirkt wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 Abs.(1)

Wohl wird das Gesetz als Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetz bezeichnet, der Wortlaut des § 1 Abs.(1) - "oder sonst zur Aufrechterhaltung des Betriebes unumgänglich notwendig sind" schlieβt wohl oder übel alle an einer Krankenanstalt tätigen Personen (ausgenommen die des Abs.(2) ein. Denn für die Betriebsaufrechterhaltung ist letztendlich auch das Verwaltungspersonal, handwerkliche Dienste usw. unumgänglich notwendig. Wenn schon über das Krankenpflegepersonal hinausgegangen wird, scheint eine taxative Anführung des Personals nach dem Krankenpflege- bzw. Hebammengesetz und dem MTD-Gesetz angebracht.

Dann könnte das Gesetz Gesundheitsberufe-Arbeitszeitgesetz heißen.

Eine Kompromiβlösung wäre die Einbeziehung sonstiger Berufe, wenn diese regelmäßig Turnusdienst (Schichtdienst) zu versehen haben.

Zu § 2 Abs.(1) Z.1

sollte in Angleichung an § 2 Abs.(1) Z.1 des Arbeitszeitgesetzes lauten:

"Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne Ruhepausen".

Damit wird ausgedrückt, daß die Arbeitszeit vom dienstplanmäßigen Beginn bis zum dienstplanmäßigen Ende reicht und nicht vom Eintreffen bzw. frei gewählten Weggang.

Zu § 3

Die Zustimmung der Personalvertretung ist gänzlich abzulehnen. Es genügt die Beratung, schließlich darf dem Dienstgeber ja wegen der Sicherung des Betriebes die Entscheidungsfreiheit nicht genommen werden. Diese Anmerkung gilt auch für § 15 und andere Bestimmungen, in denen die Zustimmung der Personalvertretung gefordert ist.

Zu § 4

Aufbauend auf die achtstündige Normalarbeitszeit ist im 3-Schichtbetrieb (in Westösterreich angeblich üblich) keine Dienstübergabezeit eingeplant. 8 bis 9 Stunden liegen im Interesse einer guten Dienstleistung, Dienstzeiten mit 12 bis 13 Stunden sind physisch und psychisch nicht vertretbar.

Zu § 6 Abs.(4)

Dieser widerspricht den geltenden gesetzlichen Vorschriften im öffentlichen Dienst über die Überstundenentlohnung, würde aber eine Kostenminderung bringen.

Zu § 8 Abs.(1) Z.3

Widerspricht den Wünschen der Dienstnehmer nach langer Arbeitszeit und daraus resultierenden langen Freizeiten, ist aber im Hinblick auf das bei § 4 Gesagte richtig.

Zu § 9

Wie in den erläuternden Erklärungen angeführt ist, kommt dem Bund keine Kompetenz zu dieser Regelung zu. Dieser oft auch den Interessen der Dienstnehmer widersprechende Vorschlag sollte daher entfallen.

Zu § 10 Abs.(3)

Die bezahlten Ruhepausen sind grundsätzlich insbesondere auch wegen der Folgewirkungen abzulehnen.

Zu § 11

Dazu ist anzumerken, da β das Arbeitsruhegesetz weiterhin anzuwenden ist.

Aus finanzieller Sicht ist besonders darauf hinzuweisen, daß mit dem vorliegenden Entwurf des Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetzes ein ernormer Kostenschub durch erhöhten Personalbedarf ausgelöst wird. Daß das gesetzlich benötigte Personal derzeit am Arbeitsmarkt nicht verfügbar ist, soll nur am Rande erwähnt werden.

Die finanziellen Auswirkungen dieses gesetzlichen Entwurfes sollen beispielsweise dargestellt werden:

Aus internen Berechnungen des Krankenhauses Zell am See ergeben sich für die Aufrechterhaltung des im Gesetzesentwurf normierten Schichtbetriebes nach Ablauf der Übergangsbestimmungen für die acht Stationen der Krankenanstalt insgesamt 32 zusätzliche Planstellen für diplomiertes Krankenpflegepersonal. Im OP-Bereich ist ein Personalmehrbedarf von 4,5 Planstellen erforderlich.

Ohne Berücksichtigung der Journaldienste betragen derzeit die Kosten für diplomiertes Krankenpflegepersonal am Krankenhaus Zell am See ca. ÖS 425.000,--, was für 36,5 zusätzliche Planstellen einen Mehraufwand von jährlich ÖS 15,5 Mio.bzw. eine Erhöhung der derzeitigen Gesamtpersonalkosten um ca. 8,2 % bedeutet.

Dies stellt eine bedeutende zusätzliche finanzielle Belastung dar.

Anläßlich der letzten Beratung der Finanzausgleichspartner am 5.5.1995 wurde zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden eine Vereinbarung abgeschlossen, die unter Punkt 5 folgendes vorsieht:

Der Bund, die Länder und die Gemeinden kommen überein, daß Gesetze und Verordnungen, die unmittelbar finanzielle Belastungen im Krankenanstaltenwesen verursachen, jeweils nur im gegenseitigen Einvernehmen der Gebietskörperschaften beschlossen bzw. erlassen oder geändert werden.

Unabhängig von allen übrigen sachlichen Einwendungen spricht sich der Österreichische Gemeindebund insbesondere aufgrund dieser politischen Vereinbarung gegen die Erlassung des Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetzes aus.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

wHR.Dr.Robert Hink

Franz Romeder

Der Präsident: